

Marktordnung für den Adventsmarkt der Stadt Lübben (Spreewald) am 30.11. und 01.12.2019

1. Die Zulassung der Händler erfolgt durch den Veranstalter, die TKS Lübben (Spreewald) GmbH. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Veranstaltungsorganisation ist Folge zu leisten.
2. Die Rechnung gilt als Platzzusage und erst nach vollständiger Bezahlung besteht Anspruch auf einen Stellplatz. Diese Platzzusage ist auf Nachfrage des Veranstalters immer vorzuweisen. Wenn mit der verbindlichen Anmeldung kein Bedarf für Strom bekannt gegeben wurde, besteht kein Anspruch auf Bereitstellung dieser Anschlüsse.
3. Voraussetzung für eine Platzzusage ist, dass Sie im Besitz einer gültigen Gewerbe genehmigung sind. Jeder Händler ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Aussteller bzw. Händler ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift während des gesamten Marktes anbringen. Das Benutzen und Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr.
4. Die Marktzeiten sind Samstag 10.00 – 19.00 Uhr und am Sonntag 11.00 – 18.00 Uhr. Die Markthütten und Marktstände sind während dieser Zeiten unbedingt geöffnet zu halten. Am Samstag bleibt es jedem Standbetreiber freigestellt, seinen Stand, über die festgelegten Öffnungszeiten hinaus, bis spätestens eine halbe Stunde vor Ausschankschluss zu öffnen. Darüber hinaus gelten für Gastonomen zusätzlich folgende Zeiten: Freitag Aufbau ab 16.00 Uhr, Abendveranstaltung Freitag 19.00 – 23.00 Uhr, Samstag 18.00 – 23.00 Uhr. Der Ausschankschluss ist Freitag und Samstag 22.30 Uhr, Sonntag 18.00 Uhr. Die Ausschankgenehmigung ist vom Gastronom eigenständig beim Ordnungsamt zu beantragen.
5. Der Aufbau der Stände ist Freitag ab 16.00 Uhr möglich, abzubauen ist nach Beendigung des Adventsmarktes am Sonntag zwischen 18.00 und 20.00 Uhr. Die Stände müssen Samstag bis 9.30 Uhr und Sonntag bis 10.30 Uhr bestückt und die Fahrzeuge vom Festgelände entfernt sein. Zum Parken kann der Parkplatz P11 in der Straße „Am Kleinen Hain“ genutzt werden.
6. Die Platzverteilung erfolgt nach einem vorher vom Veranstalter festgelegten Plan. Der zugewiesene Platz darf nicht ohne Zustimmung des Veranstalters an Dritte abgegeben werden. Ein Anspruch auf bestimmte Flächen besteht nicht. Es können keinerlei rechtliche Ansprüche auf eine vom Veranstalter vergebene Fläche geltend gemacht werden. Die angemeldeten Flächen sind verbindlich.
7. Verkaufswagen und Stände: Es sind ausschließlich Holzhütten und ansprechende Verkaufswagen zugelassen. Diese sind entsprechend weihnachtlich zu dekorieren (Tannengrün, Gold- u. Silberdekoration usw.).
8. Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb des Standplatzes angebracht werden. Werbezettel dürfen auf dem Markt nicht verteilt, Lautsprecheranlagen nicht betrieben werden.
9. Standgebühr (Nettopreise): Für Verkaufsstände in Form einer Marktbude sind 100,00 € zu zahlen, Versorger 190,00 €, reines Kunstgewerbe zahlt 35,00 €. Vereine beteiligen sich kostenlos. Lichtstrom kostet für das Wochenende 30,00 €, Starkstrom 50,00 €. Bis auf Einzelabsprachen sind diese Preise bindend.
10. Haftpflichtversicherung: Einzelabschluss durch den jeweiligen Betreiber.
11. Beschallung: Erfolgt zentral
12. Stromversorgung/ Sicherheit: Das Inventar ist selbst zu sichern. Ein Zylinderschloss zur Sicherung der Verkaufshütte, sowie Adapter, Verlängerungskabel oder Verteiler mit Prüfsiegel sind selbst mitzubringen.

13. Feuerlöscher und/oder Löschdecken sind bereit zu halten. Vorratshaltungen von Gasflaschen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
14. Die geltenden Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen sind zu beachten.
15. Heizung: Die Stände dürfen nicht mit Strom beheizt werden.
16. Müll: Der Teilnehmer ist für die Reinigung und Müllentsorgung eigenverantwortlich. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Fläche vor und neben dem Stand bis zur Hälfte des nächsten angrenzenden Standes zu säubern ist. Sollte sich gegenüber dem eigenen Stand kein anderer Stand befinden, so ist die gesamte Fläche zu säubern. Die Reinigungsarbeiten sind bis Sonntag 22.00 Uhr abzuschließen. Es ist darauf zu achten, dass Schrauben und Nägel bei der Demontage des Standes entsorgt werden. Eine Müllentsorgung ist auch während der Marktzeiten einzuhalten. Der Schlüssel für den dafür vorgesehenen Container ist im Versorgungspavillon abzuholen.
17. Bei der Zubereitung bzw. Abgabe von Speisen und Getränken, welche mit Fetten, Ölen oder ähnlichen Substanzen hergestellt werden, haben die Händler im Bereich des Marktplatzes Vorkehrungen zu treffen, um den Untergrund zu schützen. Die Reste von Brat- und Frittierfett sind gesondert zu sammeln und zu entsorgen.
18. Die schriftliche Anmeldung zum Lübbener Adventsmarkt gilt mit Ihren angegebenen Speisen, Getränken, Spiel- und Musikdarbietungen als Bestandteil der Vereinbarung und ist verbindlich. Der Teilnehmer verpflichtet sich, evtl. Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben.
19. Nicht gehandelt werden darf mit: Waffen aller Art, toten und lebenden Tieren, Propagandamaterial.
20. Der Ausschank von Glühwein ist allein dem Haupt-Caterer gestattet. Ein Verkauf von Glühwein durch die Händler ist untersagt. Andere alkoholische Warmgetränke und alkoholfreie Getränke sind von dieser Regelung ausgenommen.
21. Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes berechtigt, wenn der Standbetreiber
 - a. die in der Zulassung gemachten Angaben oder alle vertragswesentlichen Vertragsbedingungen nicht vollständig einhält
 - b. die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekanntwerden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
22. Der Standbetreiber hat in diesen genannten Fällen keinen Ersatzanspruch. Der Veranstalter kann die sofortige Entfernung des Standes verlangen und den Standplatz neu vergeben. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch den Veranstalter aus einem dieser Gründe haftet der Standbetreiber für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter im Zusammenhang mit, sowie infolge der Kündigung entstehen. Die Erstattung der Standmiete oder eines Teils hiervon ist ausgeschlossen.
23. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Alle Veränderungen des Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform abgefasst werden.

Lübben (Spreewald), den 14.05.2019

Marit Dietrich

Marit Dietrich
Geschäftsführerin der TKS Lübben (Spreewald) GmbH